

politische Aktionen der Arbeiterklasse, auf kommunistische und andere fortschrittliche Gesinnungen auszudehnen.

Die Feststellung, daß die Überzeugung die Hauptmethode zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist, bedeutet nicht, daß sich das Recht im Selbstlauf verwirklicht. Der Erlaß einer Norm allein garantiert noch nicht, daß sie sofort auf das Handeln der Menschen einwirkt und bei allen zu bewußtem Handeln und Verhalten führt.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechts ist, daß die Norm selbst den objektiven Erfordernissen und dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung exakt entspricht, daß sie auf Grund einer eingehenden Analyse und mit wissenschaftlich begründeter Voraussicht ausgearbeitet wird und tatsächlich geeignet ist, das Handeln der Menschen zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern. Auch die verständliche und überschaubare Gestaltung ist wesentlich dafür, daß das sozialistische Recht mittels Überzeugung verwirklicht werden kann. Darüber hinaus ist jedoch stets *eine planmäßige Organisations- und Erziehungsarbeit erforderlich, um die in der Rechtsnorm angesprochenen Adressaten mit deren Inhalt vertraut zu machen, um sie von der Richtigkeit und Gerechtigkeit des Geforderten zu überzeugen und ihnen zu erläutern, wie die rechtlichen Gebote am wirksamsten zu erfüllen sind.*

Die freiwillige bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts ist das Produkt der zielgerichteten ideologischen und organisatorischen Arbeit von Partei, Staat, gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven. Dabei sind die verschiedenen Komponenten, die dieses bewußte Verhalten zu den Rechtsnormen regulieren, zu berücksichtigen, so z. B. die Wirksamkeit moralischer Faktoren, der Stand des Rechtsbewußtseins der Individuen und Kollektive, die Bewertung des Handelns durch die Kollektive, psychologische Faktoren verschiedener Art usw. Keiner dieser Faktoren darf unterschätzt werden, soll die erzieherische Arbeit von Erfolg sein.³⁹ Der Hinweis allein darauf, daß das Recht bereits mit seinem Erlaß überzeugt, läßt die Kompliziertheit der Leitung bewußtseinsmäßiger Prozesse außer Betracht.

Solange einzelne Bürger die für alle geltenden Normen mißachten, muß zum Schutze der sozialistischen Gesellschaft und zur Erziehung der Rechtsverletzer jedoch auch staatlicher Zwang angewandt werden. Der Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung und des sozialistischen Rechts äußert sich auch darin, daß selbst gegenüber dem Rechtsverletzer alle Möglichkeiten der Überzeugung genutzt werden, um ihn zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflichten anzuhalten. Zugleich ist es ein Gebot des Humanismus und der Gerechtigkeit, mit strengen Maßnahmen gegen schwerwiegende und demonstrative Verletzungen der Regeln des Gemeinschaftslebens, gegen unbelehrbare und hartnäckige Rechtsbrecher vorzugehen. Auf dem IX. Parteitag erklärte E. Honecker: „Alle Angriffe gegen die sozialistische Ordnung, ihre verfassungsmäßigen Grundlagen, gegen das

39 In letzter Zeit hat insbesondere J. A. Lukaschewa diese Problematik weist sie auf die besondere Bedeutung der psychologischen und Faktoren hin, die häufig noch unterschätzt werden ; vgl. J. A. listisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit, a. a. O.

ik behandelt. Dabei sézialpsychologischen Lukaschewa, Sozia-